



Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

Bern, den 09.05.2018

Vernehmlassungsantwort **13.478 Parlamentarische Initiative. Einführung einer Adoptions-** **entschädigung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme in obengenannter Angelegenheit.

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz begrüsst die finanzielle Entschädigung für Eltern, welche einen Adoptionsurlaub beziehen. Die Entschädigung wird massgeblich dazu beitragen, dass der Adoptionsurlaub überhaupt beansprucht wird.

Gefestigte Bindungen sind für Kinder ein entscheidender Schutzfaktor für eine gesunde physische und psychische Entwicklung. Die Zeit der Adoption ist für betroffene Kinder und ihre Elternteile mit einem kritischen Lebensereignis und grosser Unsicherheit verbunden. Während sich betroffene Kinder in unbekannter Umgebung mit neuen Bezugspersonen zurechtfinden müssen, sind die Eltern vor organisatorische und emotionale Herausforderungen gestellt, welche eine neue Familienkonstellation in sich birgt.

Schützende, tragfähige Beziehungen müssen deshalb möglichst rasch aufgebaut werden. Gemäss Erkenntnissen aus der Entwicklungspsychologie und der Resilienzforschung bedingt dies die Verfügbarkeit der primären Bezugspersonen. Beide Elternteile sollen daher zukünftig Zeit und finanzielle Unterstützung erhalten, dem Kind unmittelbar nach der Adoption die stressmindernde Zuneigung zu geben.

Der Vorentwurf der SGK-NR zielt in die richtige Richtung, ist für die Stiftung Kinderschutz Schweiz jedoch in drei wesentlichen Punkten ungenügend:

- Kritikpunkt 1 betrifft eine **nicht gerechtfertigte Einschränkung der Anspruchsgruppe**. Gemäss dem vorliegenden Entwurf sind nur Personen anspruchsberechtigt, «die ein weniger als vier Jahre altes Kind zur Adoption aufnehmen» (EOG - Vorentwurf, Art. 16i, Abs. 1, lit. a). Diese Einschränkung auf Kleinstkinder entspricht in keiner Weise dem übergeordneten Kindeswohl in Adoptionsprozessen, welches die Kinderrechtskonvention in Art. 21 KRK postuliert. Sie ist ebenfalls gegenläufig zur jüngsten Revision des Adoptionsrechts, welche das Kindeswohl ins Zentrum gestellt hat und am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Für den Aufbau einer schützenden Beziehung ist es elementar, dass die engsten Bezugspersonen verfügbar sind. Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist dies bei Kindern zwischen 0-8 Jahren besonders ausgeprägt der Fall, da sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes noch stark von den Bezugspersonen abhängig sind.
- Kritikpunkt 2 betrifft die gemeinschaftliche Adoption gemäss Art. 16i Abs. 2 lit. a des Vorentwurfs und das **Absehen von der Voraussetzung, dass beide Elternteile den Adoptionsurlaub während dem ersten Jahr nach der Aufnahme des Kindes beziehen müssen**. Gefestigte Bindungen zu beiden Elternteilen sind für Kinder ein Schutzfaktor von grosser Bedeutung. Da die zeitliche Verfügbarkeit der primären Bezugspersonen den Beziehungsaufbau beeinflusst, gilt es beide Elternteile zum Bezug des Adoptionsurlaubs zu ermutigen.
- Kritikpunkt 3 betrifft die **Dauer des Anspruchs auf Entschädigung im Adoptionsurlaub**, wie sie in der Anpassung des Obligationenrechts unter Art. 329 vorgesehen ist. Art. 329 lit. b des vorliegenden Entwurfs beschränkt den Adoptionsurlaub auf zwei Wochen. Diese kurze Dauer erlaubt keinen Aufbau von tragfähigen Bindungen und wird der «hohen Bedeutung» des Kindeswohls im Adoptionsrecht nicht gerecht.

Aufgrund der vorangehenden Kritikpunkte ist das Erwerbersatzgesetz (EOG) wie folgt anzupassen:

a) die Anspruchsberechtigung wird in Art. 16i, Abs.1, lit. a auf Personen erweitert, welche Kinder zwischen 0-8 Jahren adoptieren

b) bei einer gemeinschaftlichen Adoption nach Art. 16i, Abs. 2, lit. a wird von beiden Elternteilen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d verlangt

Ferner ist das Obligationenrecht, Art. 329, lit. b wie folgt anzupassen:

Der Anspruch auf Entschädigung im Adoptionsurlaub wird auf 14 Wochen erweitert.

Freundliche Grüsse



Yvonne Feri
Präsidentin Stiftung Kinderschutz Schweiz



Xenia Schlegel
Leiterin Geschäftsstelle